

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.S.501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl.S.73), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl.S.23), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1996 (GVBl.S.320), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl.S.329), in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 17.12.1999 (GVBl.S.626), zuletzt durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts wegen der Einführung des Euro (ThürEuroAnpG) vom 15.12.1998 (GVBl. S. 427) geändert, hat der Gemeinderat der Gemeinde Caaschwitz in seiner Sitzung am 02.05.2000 folgende

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Caaschwitz

beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs.1 Nr.1 bis 3 und § 9 Abs.2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 ThBKG und Einsätze gemäß § 38 Abs.2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Caaschwitz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs.1 Nr.1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;

3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Caaschwitz zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs.1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Kostenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Maßstab und Satz der Gebühren und Kosten

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen und ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung, über 15 Minuten die Hälfte des Stundeneinsatzes, über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

Die Berechnung ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.

(4) Die Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes richten sich nach den Pauschalsätzen (Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen) aus dem gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif des Gebührenverzeichnis erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

(6) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für einen eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

(7) Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Caaschwitz für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffung für bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz im Sinne der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs.1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß des Einsatzes zur Brandbekämpfung, Hilfe- und Dienstleistung und sonstiger Einsätze;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Caaschwitz ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlung zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Caaschwitz, den 09.05.2000

D. Dröse
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Caaschwitz

1. Gebühr für Personaleinsatz:

- | | | |
|--|-------------------------|----------|
| a) bei Brand- oder Hilfeleistungseinsätzen | | 30,00 DM |
| | je Feuerwehrangehöriger | je Std. |
| b) im Brandsicherheitsdienst | | 20,00 DM |
| | je Feuerwehrangehöriger | je Std. |

2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen:

- | | | |
|---------------------------------------|---------|-----------|
| a) Löschgruppenfahrzeug KLF Thüringen | je Std. | 100,00 DM |
| b) Tragkraftspritze TS 8 | je Std. | 60,00 DM |
| c) Schlauchtransportanhänger | je Std. | 50,00 DM |

2.1. Gebühr für den Einsatz von Geräten:

- | | | |
|-------------------------|--------------------------|-----------|
| a) Rettungsgerätesatz | je Std. | 100,00 DM |
| b) Motorkettensäge | je Std. | 15,00 DM |
| c) Stromaggregat 0,5 kW | je Std. | 20,00 DM |
| d) Stromaggregat 3,0 kW | je Std. | 25,00 DM |
| e) Trennschleifer | je Std. | 15,00 DM |
| f) Spezialleuchten | je Std. | 10,00 DM |
| g) Handscheinwerfer | je Std. | 5,00 DM |
| h) Kabeltrommel | je Std. | 5,00 DM |
| i) sonstige Geräte | je nach Aufwand und Zeit | |
- Schaummittel und andere Verbrauchsmaterialien werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Gebühren für Atemschutzgeräte

- | | | |
|--|---------|----------|
| a) Atemschutzgerät, komplette Ausrüstung | je Std. | 35,00 DM |
| b) Atemschutzmaske | je Std. | 5,00 DM |
| c) Preßluftflasche | je Std. | 30,00 DM |

4. Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen:

4.1. Wasserfördergeräte und Zubehör

a) Standrohr mit Schlüssel	je Tag	5,00 DM
b) Verteiler	je Tag	5,00 DM
c) Strahlrohr	je Tag	5,00 DM
d) Wasserstrahlpumpe	je Tag	15,00 DM
e) Tauchpumpe	je Tag	15,00 DM
f) sonst. wasserf. Armaturen je Stk.	je Tag	5,00 DM
g) Druckschlauch alle Ausführungen je Stk.	je Tag	15,00 DM
h) Saugschlauch	je Tag	15,00 DM
i) Hochdruckschlauch	je Tag	15,00 DM

4.2. Löschgeräte

a) Feuerlöscher	je Tag	5,00 DM
*bei Löschmittelverbrauch wird des Befüllen gesondert in Rechnung gestellt		
b) Kübelspritze	je Tag	5,00 DM
c) Löschdecke	je Tag	5,00 DM

4.3. Sanitätsgeräte

a) Krankentrage	je Tag	5,00 DM
b) Verbandkasten	je Tag	20,00 DM

4.4. Rettungsgeräte und Hebezeuge

a) Steckleiter 4-teilig	je Tag	10,00 DM
b) Schiebeleiter	je Tag	10,00 DM
c) Hakengurt	je Tag	5,00 DM
d) Rettungsleine	je Tag	5,00 DM
* bei Gebrauch ist diese zu ersetzen		

4.5. Sonstige Geräte

* Je Gerät bzw. Gerätesatz wird die Gebühr nach Aufwand und Zeit berechnet.

5. Verbrauchsmaterialien

* Sämtliches in der Verbindung mit dem erfolgten Einsatz zur Verfügung gestelltes und verbrauchtes Material, insbesondere Ölbindemittel, wird von der Gemeinde gesondert in Rechnung gestellt.

Caaschwitz, 09.05.2000



D.Dröse
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeindeverwaltung Caaschwitz

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Caaschwitz vom 01.11.2001

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. der Bek. vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) i.d.F. der Bek. vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), geändert d. Gesetz v. 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 419), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert am 29. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Caaschwitz in seiner Sitzung am 30.10.2001 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

Änderung der bestehenden Gebühren von DM in Euro.

1. Gebühr für Personaleinsatz:

- | | |
|---|------------|
| a) bei Brand- oder Hilfeleistungseinsätzen
je Feuerwehrangehöriger und je Stunde | 16,00 Euro |
| b) im Brandsicherheitsdienst
je Feuerwehrangehöriger und je Stunde | 11,00 Euro |

2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen:

- | | | |
|---------------------------------------|-----------|------------|
| a) Löschgruppenfahrzeug KLF Thüringen | je Stunde | 52,00 Euro |
| b) Tragkraftspritze TS 8 | je Stunde | 31,00 Euro |
| c) Schlauchtransportanhänger | je Stunde | 26,00 Euro |

2.1. Gebühr für den Einsatz von Geräten:

- | | | |
|-------------------------|--------------------------|------------|
| a) Rettungsgerätesatz | je Stunde | 52,00 Euro |
| b) Motorkettensäge | je Stunde | 8,00 Euro |
| c) Stromaggregat 0,5 kW | je Stunde | 11,00 Euro |
| d) Stromaggregat 3,0 kW | je Stunde | 13,00 Euro |
| e) Trennschleifer | je Stunde | 8,00 Euro |
| f) Spezialleuchten | je Stunde | 6,00 Euro |
| g) Handscheinwerfer | je Stunde | 3,00 Euro |
| h) Kabeltrommel | je Stunde | 3,00 Euro |
| i) sonstige Geräte | je nach Aufwand und Zeit | |
- Schaummittel und andere Verbrauchsmaterialien werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Gebühren für Atemschutzgeräte

- | | | |
|--|-----------|------------|
| a) Atemschutzgerät, komplette Ausrüstung | je Stunde | 18,00 Euro |
| b) Atemschutzmaske | je Stunde | 3,00 Euro |
| c) Pressluftflasche | je Stunde | 16,00 Euro |

4. Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen

4.1. Wasserfördergeräte und Zubehör

a) Standrohr mit Schlüssel	je Tag	3,00 Euro
b) Verteiler	je Tag	3,00 Euro
c) Strahlrohr	je Tag	3,00 Euro
d) Wasserstrahlpumpe	je Tag	8,00 Euro
e) Tauchpumpe	je Tag	8,00 Euro
f) sonst. wasserführende Armaturen je Stück	je Tag	3,00 Euro
g) Druckschlauch alle Ausführungen je Stück	je Tag	8,00 Euro
h) Saugschlauch	je Tag	8,00 Euro
i) Hochdruckschlauch	je Tag	8,00 Euro

4.2. Löschgeräte

a) Feuerlöscher	je Tag	3,00 Euro
* bei Löschmittelverbrauch wird das Befüllen gesondert in Rechnung gestellt		
b) Kübelspritze	je Tag	3,00 Euro
c) Löschdecke	je Tag	3,00 Euro

4.3. Sanitätsgeräte

a) Krankentrage	je Tag	3,00 Euro
b) Verbandskasten	je Tag	11,00 Euro

4.4. Rettungsgeräte und Hebezeuge

a) Steckleiter 4-teilig	je Tag	6,00 Euro
b) Schiebeleiter	je Tag	6,00 Euro
c) Hakengurt	je Tag	3,00 Euro
d) Rettungsleine	je Tag	3,00 Euro

* bei Gebrauch ist diese zu ersetzen

4.5. Sonstige Geräte

* Je Gerät bzw. Gerätesatz wird die Gebühr nach Aufwand und Zeit berechnet.

5. Verbrauchsmaterialien

* Sämtliches in der Verbindung mit dem erfolgten Einsatz zur Verfügung gestelltes und verbrauchtes Material, insbesondere Ölbindemittel, wird von der Gemeinde gesondert in Rechnung gestellt.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Caaschwitz, 01.11.2001



Dröse
Bürgermeister



Diese Änderungssatzung wird lt. Hauptsatzung im Schaukasten bzw. an den Anschlagbrettern in der Gemeinde Caaschwitz vom 24.12.2001 bis 30.12.2001 öffentlich bekannt gemacht.



Dröse
Bürgermeister



Ausgehängt am: 23.12.2001
Abgenommen am: 31.12.2001